

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



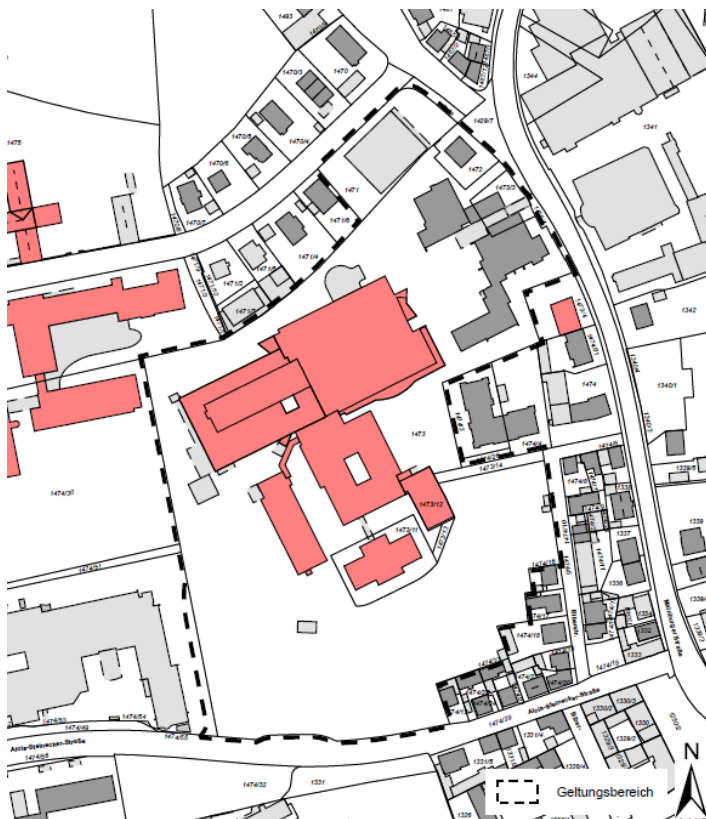
5. Juni 2024

Bebauungsplan Nr. 2 „Klinikum Freising“, 3. Änderung Inkrafttreten

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 17.01.2024 den Bebauungsplan Nr. 2 „Klinikum Freising“, 3. Änderung, als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Freising, Amt für Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz, Amtsgerichtsgasse 1, 85354 Freising (Dachgeschoss) zu den folgenden Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Seite 1/2

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ferner besteht auch die Möglichkeit einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 08161/54-46100).

Folgende im Bebauungsplan genannte DIN-Normen können ebenfalls eingesehen werden:

- DIN 4109-1 (Stand Januar 2018): Schallschutz im Hochbau
- DIN 18920 (Stand Juli 2014): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 18005 (Stand Juli 2023): Schallschutz im Städtebau
- ZTV-Vegtra-Mü (Stand Juli 2016): Zusätzliche Technische Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freising, 05.06.2024

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister